

Die Entwicklung des Kirchenrechts als raumübergreifendes Kommunikationsmodell im 12. Jahrhundert

Gisela Drossbach

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Drossbach, Gisela. 2008. "Die Entwicklung des Kirchenrechts als raumübergreifendes Kommunikationsmodell im 12. Jahrhundert." In *Zentrum und Netzwerk: kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter*, edited by Gisela Drossbach and Hans-Joachim Schmidt, 41–62. Berlin: de Gruyter.

<https://doi.org/10.1515/9783110969894-002>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



Die Entwicklung des Kirchenrechts als raumübergreifendes Kommunikationsmodell im 12. Jahrhundert

Gisela Drossbach

1. Einleitung

Möchte man die Rechtsentwicklung des 12. Jahrhunderts entsprechend den Schlagworten des Historikertages 2004 in den Termini von «Kommunikation» und «Raum» beschreiben, ist hier, ebenso wie in den anderen Beiträgen dieses Bandes, nach dem Übergang von einem zentralen, hierarchisch gesteuerten Kommunikationssystem zu einem dezentralen kommunikativen Netzwerk ebenso zu fragen, wie nach der Überwindung von Räumen und den spezifischen Kommunikationsbedingungen der Vormoderne. Deshalb zunächst einige methodische Vorüberlegungen.

2. Methodische Überlegungen

2.1. Was ist «Rechtsentwicklung» im 12. Jahrhundert?

Rechtsentwicklung gab es schon immer und wurde auch von den Zeitgenossen als solche wahrgenommen. Beispielsweise formulierte bereits Bernold von Konstanz (1015–1100) in seinem Traktat «De fontibus iuris ecclesiastici» («Über die Quellen des Kirchenrechts») theoretische Überlegungen zum zweckmäßigen Umgang mit den Kirchenrechtsquellen und deren Autoritäten, wobei die Vorstellung vom Papst als Rechtschöpfer zu seiner Lieblingsidee avancierte.¹

¹ S. die Einleitung zu: Bernold von Konstanz, *De excommunicatis vitandis, de reconciliatione lapsorum et de fontibus iuris ecclesiastici* (Libellus X), hg. v.

Neben theoretischen Überlegungen sind im 12. Jahrhundert vor allem drei Ebenen der Kirchenrechtsentwicklung zu berücksichtigen:

1. das allmähliche machtpolitische Auseinandertreten von *sacerdotium* und *regnum*, das mit den Eckpunkten Beilegung des Investiturstreits und Wormser Konkordat (1122) zu kennzeichnen ist.¹
2. die ökumenischen Konzilien, im 12. Jahrhundert drei Laterankonzilien, insbesondere das dritte Laterankonzil von 1179, mit seinen auf

Doris Stöckly unter Mitwirkung v. Detlev Jasper, (MGH *Fontes* 15) Hannover 2000, S. 33ff.: Als Kanonist erarbeitete sich Bernold von Konstanz Interpretationsregeln und eine Hierarchie der Kirchenrechtsquellen, die bei der Gewichtung der überlieferten Rechtssätze halfen und so erst eine klare Argumentation ermöglichen. Er unterteilt sein Werk in zwei Abschnitte, von denen im umfangreicheren ersten Teil die Quellen des Kirchenrechts und im zweiten Abschnitt deren sachgerechte Interpretation erörtert werden. Gleich der erste Satz des Trakts nannt mit den Aposteln, den römischne Bischöfen und den Beschlüssen «anderer heiliger Väter» – damit sind hauptsächlich von Rom approbierte Konzilsentscheidungen gemeint – die Urheber des positiven kirchlichen Rechts. Diese Dreiteilung bestimmt die weitere Untergliederung des Kapitels über die «*Fontes iuris ecclesiastici*». Darin beschäftigt sich Bernold mit den Aposteln als den Begründern des Kirchenrechts, mit den Päpsten als Gesetzgebern und mit den ökumenischen Konzilien und den Provinzialsynoden und ihrem Beitrag zum Kirchenrecht. Aus urchristlicher Zeit nennt Bernold wohl unter Benutzung des Berichts Hinkmars von Reims fünf Apostelkonzile. Hier schon führt Bernold den Gedanken der historischen Bedingtheit des Rechts an, – ein Gedanke, der im Werk immer wiederkehrt – und hier auf das Vorbild der Apostel zurückgeführt wird. Als Nachfolger der Apostel bilden für Bernold die Päpste und ihre Dekretalen die wichtigste Quelle des Kirchenrechts. Hier geht es dem Konstanzer Scholaster darum, die Widersprüche zwischen einzelnen Dekretalen sowie zwischen Dekretalen und Konzilskanones als Unterschiede, d.h. *distinctiones*, und nicht als Gegensätze zu erklären. Seine Lösung liegt, wie schon beim dritten Apostelkonzil angedeutet, in dem Nachweis der Veränderbarkeit der Gesetze, die von den Personen, den sachlichen Zwängen und den Zeitumständen abhängig seien. Unter Berufung der Papstbriefe des Damasus, Julius und anderer formuliert Bernold eine seiner Lieblingsideen von den Päpsten als Rechtsschöpfern, durch deren Zustimmung die Beschlüsse von Konzilien und die Väterworte erst ihre Rechtswirksamkeit erlangen könnten.

¹ In Auswahl: Rudolf Schieffer, Investiturstreit, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht 2, Paderborn u. a. 2002, S. 318; Werner Goetz, Kirchenreform und Investiturstreit, Stuttgart 2000; Hans Jacobs, Kirchenreform und Hochmittelalter, München 1994.

kirchliche Allgemeinverbindlichkeit abgestellten normativen Festlegungen, wie z.B. die Regelung der Zweidrittelmehrheit bei der Papstwahl³;

3. die Entwicklung des Dekretalenrechts, wobei unter Dekretalen im engeren Sinne Papstbriefe, d.h. *epistolae* als Normativität beanspruchende Texte, zu verstehen sind. Hier lassen sich zwei Schwerpunkte erkennen:

a. In der Geschichte des kanonischen Rechts ist das 12. Jahrhundert epochemachend die Zeit der Abfassung des *Decretum Gratiani* (um 1140) und der Entstehung einer systematisierten kanonistischen Rechtswissenschaft.⁴ Dieser Beginn des sogenannten gelehrten Rechts steht in enger Verbindung mit der Schule von Bologna.

b. Die nachgratianischen Dekretalsammlungen: Innerhalb von nur zwei Generationen nach dem Dekret Gratians wird das kanonische Recht durch legislativ wirkende Akte der Päpste wie nie zuvor fortgebildet und umgestaltet. Diese Rechtsfortbildung bzw. Entwicklung eines *ius novum* erfolgt durch eine Fülle päpstlicher Dekretalen, den *epistolae decretales*, also Paptschreiben zur Klärung von Rechtsfragen mit dem Anspruch universaler Geltung.⁵

-
- 3 Robert Somerville, Pope Alexander III. and the Council of Tours (1163) (Publications of the Center for medieval and renaissance studies 12), Berkeley 1977; Ders., Papacy, councils and canon law in the 11th – 12th centuries (Collected studies series 312), Aldershot u.a. 1990; Franz J. Felten, Kaisertum und Papsttum im 12. Jahrhundert, in: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, hg. v. Ernst-Dieter Hehl (Mittelalter-Forschungen 6) Stuttgart 2002, S. 101–125. Siehe auch den Beitrag von Thomas Wetzstein in diesem Band: Zur kommunikationsgeschichtlichen Bedeutung der Kirchenversammlungen des hohen Mittelalters, S. 247–297.
- 4 Zum *Decretum Gratiani* siehe den ausgezeichneten Überblick von: Jean Werckmeister, *Decretum Gratiani*, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht. 1, Paderborn u.a. 2000, S. 375–378 mit weiterer Literatur; Anders Winroth, The making of Gratian's *Decretum* (Cambridge studies in medieval life and thought 4), Cambridge 2000; La cultura giuridico-canonica medievale. Premesse per un dialogo ecumenico, a cura di Enrique De León/ Nicolás Álvarez de las Asturias (Pontificia università della Santa Croce. Monografie giuridiche 22), Mailand 2003.
- 5 Vgl. in Auswahl: Peter Landau, Die Entstehung der systematischen Dekretalsammlungen und die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, in: ZRGKanAbt 65 (1979), S. 120–148; Wiederabgedruckt in: Peter Landau, Kanones und Dekretalen. Beiträge zur Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts (Bibliotheca Eruditorum 2), Goldbach 1997, S. 227–255;

Zentral ist der Begriff des *ius novum* («Neues Rechtes»): Als *ius novum* bezeichnet man die Phase der Ausbildung neuer Dekretalsammlungen, die das Dekret Gratians ergänzen sollen. Sie ist 1234 mit dem *Liber Extra*, dem Gesetzbuch Papst Gregors IX., abgeschlossen.⁶ Diese nachgratianischen Dekretalsammlungen stellen eine wichtige Etappe und neuartige Qualität der Rechtsentwicklung dar, die vor allem in den 80er und 90er Jahren des 12. Jahrhunderts stattfand. Denn sie bedeutet eine Weiterentwicklung in der Anwendung päpstlichen Rechts hin auf dem Weg, dessen Endpunkt mit dem Satz *ubi papa, ibi ecclesia* umschrieben werden kann.⁷

Man befindet sich hier aber eben erst auf dem Weg und noch nicht am Ziel, womit zum Thema Raum und Kommunikation zurückzukehren ist. Diesbezüglich soll im Folgenden unter «Kommunikation» die Rezeption von päpstlichen Entscheiden in verschiedenen kirchlichen Bereichen (z.B. Gericht, Lehre, Privilegien) und unter «Raum» die durch Kommunikation entstehenden kirchenadministrativen Zentren verstanden werden.

Charles Duggan, *Decretals and the Creation of New Law in the Twelfth Century. Judges, Judgements, Equity and Law* (Collected Studies Series 607), Aldershot u. a. 1998; Ders., *Twelfth-Century Decretal Collections* (University of London Historical Studies 12), London 1963; Gisela Drossbach, *Schools and Decretals in the 12th Century. The Collectio Francofurtana*, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* 24 (2000), S. 69–82; Andreas Thier, *Die päpstlichen Register im Spannungsfeld zwischen Rechtswissenschaft und päpstlicher Normsetzung. Innocenz III. und die Compilatio Teria*, in: *ZRGKanAbt* 88 (2002), S. 44–69.

- 6 Filippo Liotta, *I papi anagnini e lo sviluppo del diritto canonico classico. Tratti salienti*, in: *Studi di storia del diritto medioevale e moderno*, a cura di Filippo Liotta, Bologna 1999, S. 107–128. Zur zeitgenössischen Anwendung der Begriffe *ius vetus* und *ius novum* in der klassischen Kanonistik: Peter Landau, *Die Durchsetzung neuen Rechts im Zeitalter des klassischen kanonischen Rechts*, in: *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde*, hg. v. Gert Melville (Norm und Struktur 1), Köln u.a. 1992, S. 137–155.
- 7 Zur kirchenpolitischen-hierokratischen Theorie des Spätmittelalters: Jürgen Miethke/ Arnold Bühler, *Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter* (Historisches Seminar 8), Düsseldorf 1988; Jürgen Miethke, *De potestate papae. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham* (Spätmittelalter und Reformation, NR 16), Tübingen 2000.

Meiner Ansicht nach bilden die Dekretalensammlungen insofern raumübergreifende Kommunikationsmodelle aus, als sich die Entwicklung des «Neuen Rechtes» (*ius novum*) seit dem Dekret Gratians bis hin zur zusammengestellten Rechtssammlung, der *Compilatio prima*, durch den Bologneser Rechtslehrer Bernhard von Pavia im Jahre 1188, nicht wesentlich an der Rechtsschule von Bologna abspielte, sondern ohne den großen Dekretalensammlungen, die im englischen und französischen Raum entstanden, undenkbar gewesen wäre.⁸ Grundlage für die Rechtsentwicklung in diesem Zeitraum ist die umfassende Ausfertigung von Papstbriefen während des Pontifikats Papst Alexanders III. (1159–1181), deren Anzahl momentan von Kennern der Materie auf ca. 12.000 Stück beziffert wird⁹, wovon ca. 1100 Stück in die Dekretalensammlungen Eingang fanden.¹⁰

Um also im Folgenden zu Ergebnissen über die Rechtsentwicklung im 12. Jahrhundert in den Dimensionen von Raum und Kommunikation zu

-
- 8 Die umfangreichste nachgratianische Dekretalensammlung ist die *Collectio Francofurtana*, die 1181/82 in Sens in der Champagne oder Troyes entstand: Die *Collectio Francofurtana* – eine französische Dekretalensammlung. Analyse. Mit Vorarbeiten von Walther Holtzmann †, hg. v. Peter Landau/ Gisela Drossbach (Monumenta Iuris Canonici, Series B, vol. 9), Città del Vaticano 2007.
 - 9 Die Urkunden Alexanders III. nehmen bei JL in der 1. Auflage die Nummern 10.584 bis 14.424 ein, das sind knapp 4.000 Stück; in der 2. Auflage kommen 59 Stück dazu (S. 761–766 *Supplementum regestorum*). Nach mündlicher Auskunft der Herausgeberin der *Regesten zu Lucius III.*, Dr. Katrin Baaken/ Tübingen, kann man erfahrungsgemäß die Zahl der JL-Nummern verdreifachen. Stefan Hirschmann, Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141–1159) (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 913), Frankfurt a. M. u.a. 2001, S. 17, führt eine Größenordnung von «annähernd 20.000 Urkunden» an: «Nachdem die Quellenbasis der Jahre 1181 bis 1187 bereits weitestgehend erfaßt werden konnte und mit der vorliegende Arbeit nunmehr auch die Urkunden der Jahre 1141 bis 1159 zusammengestellt sind, kann künftig das Augenmerk verstärkt auf den Pontifikat Alexanders III. (1159–1181) sowie die Früh- und Endzeit des 12. Jahrhunderts gelenkt werden. Insgesamt dürften auf diesem Felde in Zukunft noch annähernd 20.000 Urkunden zu bearbeiten sein.»
 - 10 Vgl. Walther Holtzmann, Über eine Ausgabe der päpstlichen Dekretalen des 12. Jahrhunderts, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., 1945, S. 15–36.

gelangen, sollen zunächst die Dekretalensammlungen aus den 70er und 80er Jahren dieses Jahrhunderts untersucht werden.

3. Entstehung von Dekretalensammlungen

3.1. Darstellung einer Dekretale anhand eines Ehrechtsfalls

Bevor auf Dekretalensammlungen als Kommunikationsmodelle näher eingegangen wird, soll zunächst erklärt werden, was eine Dekretale in der Regel ausmachen muss, damit sie Eingang in eine Sammlung findet.

Als Beispiel soll ein Brief (JL 13937) angeführt werden, den Papst Alexander III. am 30. Juni 1177 an Robert, Abt der großen Zisterzienserabtei Fountains in Yorkshire/Nordengland und an Magister Vacarius, einen englischen Experten in Rechtsfragen, sandte.¹¹ Dieser Brief ist nicht nur deshalb beispielhaft, weil er eine Entscheidung des Papstes in einer wichtigen Rechtsfrage wiedergibt, sondern auch, weil er gerade aufgrund dieses Inhalts in vielen englischen, französischen und italienischen Dekretalensammlungen der Zeit verbreitert wurde. Auf diese Weise fand die Dekretale auch in der Folgezeit Eingang in die bereits genannte *Compilatio prima* des Bernhard von Pavia (1Comp. 4.7.2) und dann schließlich in Papst Gregors IX. großen Gesetzbuch, den *Liber Extra* aus dem Jahre 1234 (X 4.7.2).

Inhaltlich behandelt die Dekretale einen Fall aus dem Ehrecht. Ein Mann normannischer Abstammung aus der Diözese York wendet sich mit folgendem Sachverhalt an den Papst: Er selbst war vor mehreren Jahren entführt und in *vinculis ferreis* gelegt worden. Dort hatte er versprechen müssen, eine bestimmte Frau zu heiraten, woraufhin er freigelassen wurde. Er selbst aber heiratete alsbald eine andere Frau; mit ihr hat er inzwischen mehrere gemeinsame Kinder. Jene Frau aber, der er einst die Heirat versprochen hatte, lässt die Sache nicht ruhen, sondern wendet sich an den Erzbischof Roger von York und findet bei ihm Gehör: Der

¹¹ Dieser Fall nach Peter Landau, *Collectio Fontanensis*, Festschrift für James Brundage (im Druck); vgl. auch Gisela Drossbach, *Frauenschutz durch Papstbriefe? – Kirchliches Ehrecht im England des 12. Jahrhunderts*, in: *Recht – Kirche – Staat. Festschrift für Peter Landau zum 70. Geburtstag*, hg. v. Thomas Duve/ Harald Siems/ Andreas Thier, Paderborn (voraussichtlich) 2008 (im Druck).

Erzbischof befiehlt dem Ehemann, sich von seiner Frau und Mutter seiner Kinder zu trennen; dieser gehorcht. Das Eheproblem scheint sich von selbst zu lösen, als jene Frau stirbt, die gegen ihn beim Erzbischof geklagt hatte. Doch nun weigert sich der Ehemann zu seiner Frau und den Kindern zurückzukehren. Das Vertrauen in seinen Erzbischof Roger von York hat er verloren, und so wendet er sich mit Hilfe seines Bruders an den Papst.

Alexander III. setzt als seine delegierten Richter Vacarius und den Abt von Fountains Abbey ein. In der Dekretale zeichnet der Papst seinem Richter den Lösungsweg vor: Die alles entscheidende Frage ist, ob der klagende Mann vor der Heirat mit der späteren Mutter seiner Kinder bereits eine Ehe mit der ersten, ihm aufgezwungenen Frau eingegangen war. Hat er nach seiner Freilassung weder der Ehe zugestimmt noch mit der im Schwur benannten Frau Geschlechtsverkehr gehabt, darf er zur zweiten Frau, der Mutter seiner Kinder, zurückkehren. Andernfalls, wenn er nämlich durch Konsens und durch die *copula carnis* bereits mit dieser ersten, ihm aufgedrängten Frau die Ehe eingegangen war, ist ihm bei Strafe der Exkommunikation die Rückkehr zu seiner zweiten Frau verboten. Denn diese zweite Verbindung wäre dann zu einer Zeit geschlossen worden, als die erste Ehefrau noch am Leben war; es handele sich dann also nicht um eine Ehe im kanonischen Sinn und deshalb will der Papst die Rückkehr zu der zweiten Frau ausschließen. Doch da die erste Ehefrau inzwischen verstorben ist, steht dem Mann nun frei, eine andere, dritte Frau zu heiraten. Papst Alexanders Hauptanliegen ist in dieser Dekretale das Eheverbot für ein Paar, das in einer ehebrecherischen Putativ-Ehe lebt, das heißt, in einer Verbindung, die geschlossen wird, solange der erste Ehepartner noch am Leben ist.

Zur wichtigen Bedeutung der Dekretale im Rahmen des zeitgenössischen Eherechts¹² ließe sich noch Vieles anführen, doch dies soll hier genügen, um die Bedeutung von Dekretalen als päpstliche Einzelfallentscheidungen kennenzulernen. Zudem zeigt dieses Beispiel, dass Dekretalsammlungen wertvolles Material für eine ganze Reihe zeitgenössischer Rechtsprozesse bergen. Wie also entstehen Dekretalsammlungen? Wer sammelt solche Einzelfallentscheidungen? An erster Stelle sind die vom Papst delegierten Richter zu nennen, die nicht selbst *in iure canonico periti* sein müssen, doch in deren Umgebung sich meist Rechtsgelehrte

12 S. die vorgehende Anm.

aufzuhalten.¹³ Delegierte päpstliche Richter sind in der Regel Bischöfe wie Walter von Coutances, Erzbischof in Rouen von 1184 bis 1207, der die größte Dekretalensammlung nach dem Dekret Gratians, die *Collectio Francofurtana* (entstanden 1181/82), abschreiben und auf ihrer Basis neue Dekretalensammlungen kompilieren ließ.¹⁴ Delegierte Richter können aber auch Äbte sein, wie der bereits genannte Abt der großen Zisterzienserabtei Fountains in Yorkshire, in dessen Umkreis die sogenannte *Collectio Fontanensis* entstand.¹⁵

Sammlungen entstehen aber auch in Rechtsschulen. Diese Einrichtungen stellen allerdings für die Zeit vor den Universitätsgründungen ein

-
- 13 Zu päpstlich delegierten Richtern: Charles Duggan, Papal Judges Delegate and the Making of «New Law» in the Twelfth Century, in: *Cultures of Power: Lordship, Status, and Process in Twelfth-Century Europe*, hg. v. T.N. Bisson, Philadelphia 1995, S. 172–199. Auch in: *Decretals and the Creation of «New Law» in the Twelfth Century* (Collected Studies series 607), Aldershot 1998, S. 172–199; Harald Müller, Die Urkunden der päpstlichen delegierten Richter. Methodische Probleme und erste Erkenntnisse am Beispiel der Normandie, in: Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der *Regesta Pontificum Romanorum* vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge, Band 261), Göttingen 2003, S. 351–371, hier S. 365: Delegierte Richter «waren im Prozess an das allgemeine Recht und die spezielle Maßgabe der jeweiligen Kommissorie gebunden, in der Durchführung und Entscheidung aber weitgehend selbstständig. Die päpstliche Vollmacht erlaubte es ihnen, zur Prozeßführung die lokalen kirchlichen Institutionen ausdrücklich auch auf Amtsträger höheren Ranges erstreckte. Als Beauftragte des römischen Bischofs mit begrenzten Kompetenzen aber bedurften all ihre Entscheidungen der päpstlichen Approbation, derer sie sich besonders in strittigen Rechts- und Verfahrensfragen zu versichern suchten.»
- 14 Peter Landau, Walter von Coutances und die Anfänge der anglo-normannischen Rechtswissenschaft, in: «Panta rei», Studi dedicati a Manlio Bellomo, hg. v. Orazio Condorelli, Bd. 3, Rom 2004, S. 183–204. Walter von Coutances wurde insgesamt fünfmal von den Päpsten als delegierter Richter eingesetzt: *Ibid.*, S. 197.
- 15 Analyse der *Collectio Fontanensis*: Walther Holtzmann/ Christopher R. Cheney/ Mary G. Chenea, *Studies in the collections of twelfth-century decretals* (*Monumenta Iuris Canonici* Ser. B, vol. 3), Città del Vaticano 1979, S. 103–115; Peter Landau, *Collectio Fontanensis*, Festschrift für James Brundage (im Druck).

schwieriges Thema dar. Die Rechtslehre an Kathedralschulen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist für Exeter, Hereford und Lincoln nachweisbar.¹⁶ Im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts gibt es eine aufblühende Rechtsschule in Oxford.¹⁷ Doch liegt das Problem darin, dass meines Wissens bisher die Frage nach der Ausdehnung und dem Charakter der Rechtslehre nicht beantwortet werden konnte.¹⁸ Noch schlechter ist es um die Forschungen für den französischen Raum bestellt. Hier weiss man nach wie vor nur, dass kanonisches Recht an den universités méridionales wie Toulouse, Montpellier und Avignon erst ab ca. 1350 und an den mittelmäßigen Universitäten wie Cahors und Orange seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelehrt wurde. Allerdings gibt es die nordfranzösischen Kathedralschulen des 12. Jahrhunderts, deren Rechtslehre auch den deutschsprachigen Raum beeinflusste, sowie die südfranzösische Schulen von Valence und Die, aber auch Rechtsschulen in Paris und ab ca. 1220 in Orléans. Desweiteren entstanden Rechtssammlungen in den Klöstern – insbesondere Zisterzienserklöstern, wie beispielsweise die *Collectio Fontanensis* in Fountains Abbey und die älteste Abschrift der *Collectio Frankfurtana* [Trecensis] in Clairvaux.

Undenkbar wäre die Entstehung der Sammlungen ohne der Beteiligung intellektueller Köpfe, wie der bereits genannte Magister Vacarius (ca. 1115/20 – ca. 1200). Dieser wahrscheinlich bestausgebildete englische Experte in Fragen des römischen und kanonischen Rechts lernte in Bologna, ging anschließend an den erzbischöflichen Hof von Canterbury (ca. 1145) sowie an jenen von York (ca. 1159) und lehrte schließlich in

-
- 16 Francis de Zulueta/ Peter Stein, *The Teaching of Roman Law in England around 1200* (Selden Society supplementary Series 8), London 1990, xxii.
- 17 Zum Gründungsvorgang der Oxforter Universität: Frank Rexroth, König Artus und die Professoren. Gründungsfiktionen an mittelalterlichen englischen Universitäten, in: *Jahrbuch für Universitätsgeschichte* 1 (1998), S. 13–48; Ders., Oxford. Vom «langen Mittelalter» der englischen Wissenschaft, in: *Stätten des Geistes, Große Universitäten Europas von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. v. Alexander Demandt, Köln 1999, S. 91–110.
- 18 Zulueta/ Stein (Anm. 16), S. xxii: «During the second half of the (sc. 12th) century, the new learning, both in civil law and canon law, began to be taught in England. There is some evidence of teaching in the cathedral schools, such as Exeter, Hereford and Lincoln. In the last decade of the century there is abundant evidence of a flourishing law school, with both civil and canon law, at Oxford. The problem is to decide on the extent and character of the teaching before them.»

Oxford", bis er im Umkreis des Abtes der Zisterzienserabtei Fountains in Yorkshire/Nordengland wirkte.¹⁹

Eine wichtige Rolle für die Entstehung der Sammlungen dürften auch die Verkehrswege gespielt haben, wobei dies für die Dekretalen noch im einzelnen zu untersuchen wäre. Winfried Stelzer jedenfalls kann nachweisen, dass die Rezeption des kanonischen Rechts noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Nord- und Südfrankreich nach Köln, aber auch nach Süddeutschland verlief, das eigentlich näher an Norditalien liegt.²⁰ Eine Umorientierung nach Norditalien sei erst in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts erfolgt.²¹ Dann noch zur Anzahl und Verbreitung der Sammlungen: Die meisten Texte entstanden in England, an zweiter Stelle steht Nordfrankreich. Ca. sechzig Sammlungen sind uns in Abschriften erhalten; die gesamte Anzahl der Sammlungen im 12.

-
- 19 Leonard Boyle, The beginnings of legal studies at Oxford, in: *Viator* 14 (1983), S. 107–131; Kuttner Stephan/ Rathbone Eleanor, Anglo-Norman Canonists of the twelfth century, in: *Traditio* 7 (1949–51), 279–358; Laurent Mayali, *Johannes Bassianus – Nachfolger des Vacarius in England?*, in: *ZRGRomAbt* 99 (1982), S. 317–25; Zulueta/ Stein (Anm. 16); Casassa, Charles, *Magister Vacarius Hic in Oxonefordia legem docuit: (1) An Analysis of the Dissemination of Roman Law in the Middle Ages*; Massimiliano Guareschi, *Fra canones e leges: Magister Vacarius e il matrimonio*, in: *Mélanges de l'École France de Rome moyen âge* 3.1 (1999), S. 105–139; Ders., *Gli incontri di un canonico legista. Magister Vacarius teologo e polemista*, in: *Rivista di storia e letteratura religiosa* 36.3 (2000), S. 381–414. Grundlegend für die Vielseitigkeit des Vacarius, insbesondere auch als Theologe und Philosoph, ist die an der University of Melbourne/ Australien entstandene Arbeit: Jason Taliadorus, *Law and Theology in Twelfth-Century England: The Works of Master Vacarius (c. 1115/20–c. 1200)* (Disputatio 10), Tournhout 2006.
- 20 Vgl. dazu oben S. 46 mit Anm. 11. Auch Papst Lucius III. (1181–1184) setzte *magister Vacarius* als delegierten Richter ein: Frcf. R 12.10 a, ed. Landau/ Drossbach (Anm. 8), S. 106
- 21 Winfried Stelzer, Die Rezeption des gelehrt Rechts nördlich der Alpen, in: *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert)*, hg. v. Siegfried Rachewiltz/ Josef Riedmann, Sigmaringen 1995, S. 231–247, hier S. 237.
- 22 Ibid., S. 237: Beispielsweise mit Altmann von St. Florian, der in seinem umfangreichen kanonistischen Werk jede neu publizierte Quellensammlung von der *Compilatio Romana* (1208) über die Bestimmungen des 4. Laterankonzils bis zur *Compilatio Quarta* umgehend berücksichtigte.

Jahrhundert wird auf ca. 200 Exemplare geschätzt²³. Doch wie gestaltete sich die Verbreitung des Dekretalenrechts auf dem Gebiet des deutschen Reiches?

4. Rechtsentwicklung im deutschsprachigen Raum

Schon bald nach Abschluss von Gratians Dekret finden sich frühe Abschriften in Köln, die Emil Friedberg als Grundlage für seine Edition herangezogen hatte.²⁴ In Bremen war der Kanonist Eilbert von Bremen im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts aktiv, der u.a. eine Dekrethandschrift mit Glossen ausstattete.²⁵ Die rheinische Schule um 1170 als Ort selbständiger wissenschaftlicher Leistungen in der Kanonistik weisen Peter Landau in seinem Aufsatz «Die Anfänge der Verbreitung des klassischen kanonischen Rechts in Deutschland im 12. Jahrhundert und im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts»²⁶ sowie Christoph H. F. Meyer in seinem Artikel «Gratian in Westfalen»²⁷ nach. Winfried Stelzer gelingt dasselbe für das baben-

23 Walther Holtzmann, Über eine Ausgabe (Anm. 10).

24 Landau, Anfänge (s.u. Anm. 26), S. 274 Anm. 8.

25 Winfried Stelzer, Eilbert von Bremen. Ein sächsischer Kanonist im Umkreis Bischof Wolfgers von Passau, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 27 (1976), S. 60–69; Ders., Eilbert von Bremen, in: Die deutsche Literatur des Mittelalter, Verfasserlexikon 2, Berlin/New York 1980, Sp. 410. Eilbert statte eine Dekrethandschrift nicht nur mit Glossen aus, sondern brachte auch Verweise auf die Lombarda an: Christoph H. F. Meyer, Langobardisches Recht nördlich der Alpen. Unbeachtete Wanderungen gelehrt Rechts im 12.–14. Jahrhundert, in: *Revue d'histoire du droit* 71 (2003), S. 387–408.

26 Peter Landau, Die Anfänge der Verbreitung des klassischen kanonischen Rechts in Deutschland im 12. Jahrhundert und im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, in: *Atti della nona Settimana Mendola (Miscellanea del Centro di Studi Medioevali XI, 1986)*, S. 272–297. Wiederabgedruckt in: Peter Landau, Kanones und Dekretalen. Beiträge zur Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts (Bibliotheca Eruditorum 2), Goldbach 1997, S. 411–436.

27 Christoph H. F. Meyer, Gratian in Westfalen. Landesgeschichtliche Befunde zur Verbreitung kirchenrechtlicher Literatur um 1200, in: *Juristische Buchproduktion im Mittelalter*, hg. v. Vincenzo Colli, Frankfurt a. M. 2002, S. 283–314.

bergische Österreich um 1200.²⁸ Ein zentrales kanonistisches Werk ist jedoch die höchstwahrscheinlich in Mainz zwischen 1178 und 1181 vollendete «Summa» des Sicardus von Cremona.²⁹ Doch sollte auch der deutsche Südwesten nicht unerwähnt bleiben – in der Bamberger Domschule wurde im erwähnten Zeitraum nachweislich Rechtswissenschaft praktiziert.³⁰

Wie stand es jedoch um die Entwicklung des *ius novum* der Dekretalen? Nach bisherigen Kenntnissen der Forschung entstanden im Reich keine Dekretalensammlungen, die ja vorangehend als Indikatoren für Rechtsentwicklung und -anwendung par excellence vorgestellt wurden.

-
- 28 Winfried Stelzer, Gelehrtes Recht in Österreich: Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 26), Wien u.a. 1982; Ders., Die Rezeption (Anm. 21).
- 29 Stephan Kuttner, Zur Biographie des Sicardus von Cremona, in: ZRGKanAbt 25 (1936), S. 476–491; Leonard E. Boyle, Sicardus of Cremona, New Catholic Encyclopedia 13, New York u.a. 1967, S. 190; Rudolf Weigand, Frühe Kanonisten und ihre Karriere in der Kirche, in: ZRGKanAbt 107 (1990), S. 135–155; Marc-Aeilko Aris, Sicardus von Cremona, Lexikon des Mittelalters 7, 1995, Sp. 1833; Ilona Riedel-Spangenberger, Der Kanonist Sicardus von Cremona (*1155–†1215) in Mainz (1178–1183): Recht – Bürge der Freiheit. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag, hg. v. Konrad Breitschung/ Wilhlem Rees (Kanonistische Studien und Texte 51), Berlin 2006, 437–452; Andreas Thier, Studien zur «Summa» des Sicardus von Cremona, in: Recht – Kirche – Staat. Festschrift für Peter Landau zum 70. Geburtstag, hg. v. Thomas Duve/ Harald Siems/ Andreas Thier, Paderborn (voraussichtlich) 2007 (im Druck).
- 30 Johannes Fried, Die Bamberger Domschule und die Rezeption von Frühscholastik und Rechtswissenschaft in ihrem Umkreis bis zum Ende der Stauferzeit, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hg. v. Johannes Fried (Vorträge und Forschungen 30), Sigma- ringen 1986, S. 163–201; Ders., Die Rezeption Bologneser Wissenschaft in Deutschland während des 12. Jahrhunderts, in: Viator 21 (1990), S. 103–145. Dem Bamberger Umkreis wird eine Abschrift der um 1181/82 entstandene Dekretalensammlung *Collectio Francofurtana* zugeschrieben: Drossbach, Schools (Anm. 5), S. 75. Es dürfte kein Zufall sein, dass bereits in den vorausgegangenen Jahrhunderten das Bamberger Domkapitel im Besitz von kirchenrechtlichen Handschriften war. Paul Ruf, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, vol. 3.3: Bistum Bamberg, München 1969, S. 336; Hartmut Hoffmann, Bamberger Handschriften des 10. und des 11. Jahrhunderts (MGH Schriften 39), Hannover 1995, 120–124.

Um diese Frage beantworten zu können, soll im Folgenden die Entwicklung des Rechts im deutschsprachigen Raum in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts anhand von Papsturkunden in quantitativer Hinsicht untersucht und mit der Entwicklung im nordfranzösischen Raum verglichen werden. Basierend auf diesen Ergebnissen wird die Frage zu beantworten sein, ob im deutschsprachigen Raum eine selbständige Rechtsentwicklung stattfand oder nicht, was die Ursachen hierfür sind – und welche Rolle hierbei die politische Kommunikation von Kaisertum und Papsttum spielte.

Zur Untersuchung der Papsturkunden im Reich werden zunächst die Gebiete in Südwestdeutschland herangezogen, das Gebiet des sogenannten Oberrheins, da es nahe dem französischen Raum liegt, eine wichtige Transitstrecke darstellte sowie in den Bänden der *Germania Pontificia* vollständig bearbeitet ist (vol. II/1, II/2, III). Dies betrifft die Bistümer Konstanz, Basel, Straßburg, Worms und Speyer. Dabei gehen an den Bischof von Konstanz ein Brief Alexanders III. und vier Briefe des Gegenpapstes Calixt III.; nach Basel fünf Briefe Alexanders sowie ein Brief des Gegenpapstes Viktor (IV.) (1164–68) und zwei Briefe des Gegenpapstes Paschalis II.; nach Straßburg zwei Briefe Alexanders und ein Brief Paschalis' III.; nach Worms zwei Briefe und nach Speyer ein Brief Alexanders. Es ergehen also auffällig wenige Papsturkunden in das Gebiet des Oberrheins. Vergleichsweise seien noch die Erzbistümer Mainz – von dem nicht ganz eindeutig ist, ob es noch zum Oberrhein gehört – sowie Salzburg angeführt, da sie die meiste Zeit unter alexandrinischer Obödienz standen: Meiner Zählung in den *Germania Pontificia* nach sind an die Erzbischöfe von Mainz achtundvierzig³¹ und an jene von Salzburg vierundvierzig Urkunden Alexanders III.³² adressiert. Zwar gehen an den Erzbischof Rainald von Köln³³, den früheren Reichskanzler und engen Gewährsmann Kaiser Friedrichs I., nur vier Urkunden Alexanders – darunter jene mit seiner Exkommunikation –, und zehn Urkunden des Gegenpapstes Viktor (IV.), doch können deshalb die Urkun-

³¹ *Regesta Pontificum Romanorum. Germania Pontificia IV (Provincia Maguntinensis 4)*, congesit Hermannus Jakobs, Göttingen 1978. Hier finden sich auch päpstliche Urteilsbestätigungen in größerer Zahl.

³² *Regesta Pontificum Romanorum. Germania Pontificia I (Provincia Salisburgensis et episcopatus Tridentinus)*, congesit Albertus Brackmann, Göttingen 1911.

³³ *Regesta Pontificum Romanorum. Germania Pontificia VII (Provincia Coloniensis 1)*, congesit Theodorus Schieffer, Göttingen 1986.

denzahlen nach Mainz und Salzburg ebenfalls nicht als hoch eingeschätzt werden.

Ganz anders ist das Zahlenverhältnis im anglo-normannischen Raum. Hierfür sind grundlegende Arbeiten von Ludwig Falkenstein ausschlaggebend, der allein für das Erzbistum Reims ca. 2000 Urkunden veranschlagt und in einer einzigen Handschrift nordfranzösischer Provenienz, der Sammlung des Codex Arras 964, nicht weniger als 519 Papsturkunden des 12. Jahrhunders wiederaufgefunden hat.³⁴ Aus dem letztgenannten Gesamtpaket entfallen sechs Exemplare auf den Pontifikat Eugens III., zwölf auf jenen Hadrians IV. und der Hauptanteil von 405 Exemplaren auf den Pontifikat Alexanders III. Eine noch höhere Anzahl an Papsturkunden als für Reims konnte Harald Müller für Rouen nachweisen.³⁵ Bereits aus diesen Beispielen wird deutlich: Im deutschen Reich konnten allein schon «mangels Masse» keine Dekretalsammlungen entstehen, denn Urkunden waren ja nun einmal die Grundlage aller Sammlungen, und da diese Dokumente nur in geringer Stückzahl vorlagen, konnten sie auch nicht umfassend gesammelt werden.

Die entscheidende Frage ist nun: Warum kamen keine Papsturkunden ins Reich? Bedurften die kirchlichen Einrichtungen, wie Kirchen, Hospitäler, Orden, Klöster, Abteien etc. keiner päpstlichen Bestätigungen mehr? Waren ursprünglich exemte Einrichtungen auf einmal wieder der Diözesangewalt unterstellt? Als Beispiel für den Rückgang von Papsturkunden für kirchliche Einrichtungen soll das Hirsauer Reformkloster dienen.³⁶ Der Reformpapst Leo IX. beauftragte mit der Urkunde von 1049 auf seiner Deutschlandreise seinen Neffen aus der Familie der Egis-

-
- 34 Ludwig Falkenstein, Alexandre III et Henri de France. Conformités et conflits, in: *L'église de France et la papauté (X^e–XIII^e siècle). Die französische Kirche und das Papsttum (10.–13. Jahrhundert)*. Actes du XXVI^e colloque historique franco-allemand organisé en coopération avec l'École Nationale des Chartes par l'Institut Historique Allemand de Paris (Paris, 17–19 octobre 1990), publié par Rolf Große (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 1), Bonn 1993, S. 103–176.
- 35 Harald Müller, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert) (Studien und Dokumente zur Gallia pontificia 4), 2 Bde., Bonn 1997.
- 36 Hier und im Folgenden: Klaus Schreiner, Hirsau und die Hirsauer Reform. Lebensform und Sozialprofil einer benediktinischen Erneuerungsbewegung im 11. und 12. Jahrhundert, in: *Hirsau, St. Peter und Paul 1091–1991*, hg. v. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, bearb. v. Klaus Schreiner, 2. Teil: Geschichte, Lebens- und Verfassungsformen eines Reformklosters, Stuttgart 1991, S. 59–84.

heimer, den Grafen Adalbert II. von Calw, mit der Neuerrichtung des alten Aureliusklosters. Dessen Leitung wurde dem Abt Wilhelm (1069–1091) aus St. Emmeram in Regensburg übergeben, das unter dem Einfluss des lothringischen Reformklosters Gorze stand. Es folgten drei Schutzbriebe Gregors VII. aus den Jahren 1074, 1075 und 1080. Doch wurde das Kloster nie vollständig exempt. Zwar war es kraft der tradition Romana dem Papst unterstellt, doch existierte die in den ursprünglichen Konstitutionen intendierte Freiheit von der bischöflichen Gewalt weitgehend nicht. Auch verblieb es dem Einflussbereich weltlicher Herrscher. Im Investiturstreit waren die Hirsauer Klöster die entschiedensten Vertreter des Papsttums gegen die Kaiser Heinrich IV. (1056–1106) und Heinrich V. (1106–1125) und erhielten entsprechend päpstliche Privilegien: Urban II. von 1088–99 und 1095, Paschalis II. von 1104, Innocenz III. von 1130–43, Cölestin II. von 1144. Doch im 12. Jahrhundert blieben ab dem Pontifikat Eugens III. (1145) die päpstlichen Bestätigungen aus, obwohl Hirsau nach wie vor reformpolitisch wirkte, worauf sein bedeutendes Skriptorium und die dort praktizierte Buchmalerei noch heute hinweisen.

Fanden im Reich auch keine Rechtsprozesse statt, in denen in strittigen Fällen an den Papst appelliert wurde? Denn nicht erst seit der Reskripttheorie von Ernst Pitz ist bekannt, dass Anfragen an die Kurie und Antworten seitens der Kurie kontinuierlich zunahmen und sich damit die Kirche nach der «Reform» zunehmend zur «Institution» entwickelte, gesichert durch einen hohen professionellen Standard.³⁷ Damit nahm die Dominanz der päpstlichen Rechtsprechung zu, an der Kurie oder durch Kardinalallegenaten bzw. delegierte Richter. «Eine erste Periode vereinzelter Nachrichten über die Tätigkeit delegierter Richter in der Normandie» kann Harald Müller beginnend mit dem Jahr 1094 nachweisen, während delegierte päpstliche Richter im Reich auch im 12. Jahr-

37 Peter Herde, *Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31–32), 2 Bde., Tübingen 1970; Ernst Pitz, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 36), Tübingen 1971; Harry Dondorp, Review of Papal Rescripts, 2 Teile, in: *ZRGKanAbt.* 76 (1990), S. 173–253; 77 (1991), S. 32–110; Othmar Hageneder, Papstregister und Dekretalenrecht, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. v. Peter Classen (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 319–347.

hundert noch fehlten.³⁸ Erst seit Anfang des 13. Jahrhunderts sind Juristen als delegierte Richter zu finden, die die aus Klerikern und adeligen Laien gebildete Diözesansynode als Gerichtsforum ablösten. Während des 13. Jahrhunderts entstand daraus der allein urteilende Offizial, ein Amt, das sich rasch verbreitete: 1187 Reims, 1205 Paris, 1210 Arras, 1212 Cambrai, 1246 Poitiers, 1248 Straßburg, 1252 Köln und Basel, 1255 Krakau, 1256 Konstanz etc.³⁹

Auch bezüglich der Ausbildung von Rechtsschulen dürfen die Erwartungen nicht zu hoch gesetzt werden, da die Städte im Reich noch nicht vergleichbar weit entwickelt waren.⁴⁰ Folglich war die Kommunikation vom Zentrum zum Netzwerk unterbrochen. Warum? Meiner Ansicht nach war hierfür die politische Situation ausschlaggebend – der Konflikt zwischen Kaiser und Papst, das Schisma von 1159 mit den oben genannten Gegenpäpsten.

Als Ursache für die politische Lähmung mit weitreichenden Konsequenzen für den Verkehr mit der Kurie dürfte die gegenseitige Bannung der Päpste gewesen sein.⁴¹ Drei Jahre nach dem Schisma, am 7. September 1162, wurde im kaiserlichen Hoflager an der Saône-Brücke ein Konzil abgehalten, auf dem zunächst Viktor (IV.) erneut die Rechtmäßigkeit seines Pontifikats zu erweisen versuchte. Anschließend erklärte der Kaiser in seiner Rede, dass es allein seine Aufgabe sei, über die Papstwahl zu

38 Müller, *Die Urkunden* (Anm. 13), S. 360.

39 Othmar Hageneder, *Die Übernahme kanonistischer Rechtsformen im Norden*, in: *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert)*, hg. v. Siegfried de Rachewiltz/ Josef Riedmann, Sigmaringen 1995, S. 249–275, hier S. 251: «Der Offizial hatte eine dem Bischof gleichgestellte Instanz inne und beherrscht die geistliche Gerichtsbarkeit auf diözesaner Ebene bis in unsere Tage»; vgl. dazu Winfried Trusen, *Die gelehrtene Gerichtsbarkeit der Kirchen*, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1: *Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung*, hg. Helmut Coing, 1973, S. 468–473.

40 Zur Entwicklung von Rechtsschulen im 12./13. Jahrhundert s.o. S. 48.

41 Frau Dr. Katrin Baaken, Tübingen, möchte ich an dieser Stelle herzlich für wichtige Hinweise danken. Böhmer-Oppl 2, Nr. 829; vgl. Johannes Laudage, Alexander III. und Friedrich Barbarossa, *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zur Johann Friedrich Böhmer, Regesta Imperii* 16, Köln u.a. 1997, S. 145ff. (mit Angaben zur älteren Literatur); Knut Görich, *Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert*, Darmstadt 2001, S. 126ff.

entscheiden. Am Ende der Synode erfolgte die feierliche Anerkennung Viktors (IV.) und die erneute Verurteilung Alexanders III. Zeichen der festgefahrenen Situation in der Folgezeit war, dass Alexanders Versuche, sich dem Kaiser durch Mittelsmänner und Gesandte anzunähern, alleamt misslangen. Der Staufer lehnte es ab, seinen Gegner als legitimen Papst anzuerkennen. Folglich kamen – mit der Ausnahme Konrads von Wittelsbach – keine Papstlegaten mehr ins Reich.⁴²

Zudem hatte Kaiser Friedrichs I. Politik die Tendenz das Verbot zu verhängen, an die Römische Kurie zu gehen oder an sie zu appellieren. Zwar hat sich diesbezüglich keine Urkunde erhalten, wohl aber von Kaiser Heinrich VI., wenn auch nur bezogen auf das Königreich Sizilien.⁴³ Dieses Verbot gibt es aber ebenso für das deutsche Reich, wie Katrin Baaken durch die Rekonstruktion mehrerer Ereignisse deutlich machen kann.⁴⁴ Hier ein Fallbeispiel: Abt Siegfried von Pegau reiste an die Kurie, hielt sich dort länger auf und bekam von Papst Cölestin III. die für sein Kloster ersehnte Privilegiurkunde ausgestellt sowie *alia scripta*. Nach seiner Rückkehr aus Rom ließ er diese in der Gegenwart seines Konvents und einiger Merseburger Domherren verlesen. Natürlich erhielt Bischof Eberhard von Merseburg davon Kenntnis und schrieb sogleich an den Kaiser, der Abt von Pegau sei gegen den *honor imperii* nach Rom gereist und habe das Privileg zu dessen Schaden von Papst Cölestin III. impetriert. Als kaiserliche Antwort erfolgte die Festsetzung eines Hoftages für den Abt, auf dem dieser die Urkunde präsentieren sollte. Diesem Befehl folgte Siegfried und ging dabei des wertvollen Dokuments verlustig, denn der Kaiser kassierte das päpstliche Privileg ein.⁴⁵ – Auf welche Weise konnte der Abt mit seiner Reise nach Rom *contra honorem imperii* verstoßen haben? Er tat es, indem er das kaiserliche Verbot, dorthin zu ziehen, verletzte.⁴⁶

42 Werner Ohnsorge, Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1159–1169), Berlin 1927; Ders., Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien 1159–1181, Berlin 1929.

43 Regesta Imperii IV/3 [= BB 392]: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI., bearb. v. Gerhard Baaken, 2 Teile, Köln/ Wien 1972–1979.

44 Katrin Baaken, Verlorene Papst- und Kaiserurkunden für Kloster St. Jakob zu Pegau, DA 44 (1988), S. 544–561, hier S. 551ff.

45 Rekonstruiert wurde dieses Ereignis anhand der Interpolation in einer Urkunde Papst Innocenz' III., vgl. Ibid.

46 Leider ist nicht bekannt, wann genau Heinrich VI. dieses Edikt ergehen ließ, wahrscheinlich aber erst, nachdem es im Sommer 1192 zum endgültigen

Ausschlaggebend für den kurialen Verkehr und die Produktion von Papsturkunden sind auch die Residenz- und Versammlungsorte der Päpste. Erschwerend für eine Urkundenproduktion durch den Gegenpapst Viktor (IV.) war sicherlich, dass er anfänglich in Rom bemüht war, seine Präsenz zu behaupten, dann aber gezwungen war, sich überwiegend im kaiserlichen Einflussbereich in Oberitalien, in Burgund und im Westen des Reiches aufzuhalten.⁴⁷ Papst Alexander III. hingegen hielt sich in Nordfrankreich auf, wo er auch gebraucht und seine Briefe gesammelt wurden. Ebenso spielten große Versammlungen eine Rolle, wenn es um die Urkundenproduktion ging. Dann nämlich ließen sich immer außergewöhnliche Leistungssteigerungen der päpstlichen Kanzlei nachweisen.⁴⁸ Bereits unter Papst Urban II. erhöhte sich während der Synoden von Piacenza und Clermont 1095 die Urkundenproduktion um über das Doppelte. Unter Papst Alexander III. stieg die Anzahl der Petenten während der Synode von Tours 1163, dem Treffen von Venedig 1177 und dem dritten Laterankonzil 1179 gewaltig an. Seit dem Treffen zwischen Papst Lucius III. und Barbarossa in Verona im Oktober/November 1184 steigerte sich die Urkundenproduktion um ein Fünffaches. Die Gegenpäpste dagegen brachten keine vergleichbar bedeutenden Versammlungen zustande.⁴⁹

Außerdem hatte Barbarossa die deutsche Kirche fest im Griff. Zwar haben Metropolitansitze wie Canterbury, Mailand, Mainz, Pisa, Reims, Rouen, Salzburg oder Tours als Empfänger von Papsturkunden überdurchschnittliche Bedeutung erlangt, da offensichtlich die Vorsteher großer Kirchenprovinzen in enger Beziehung zum Papsttum standen. Eine solche Papstnähe kann Barbarossa nicht zulassen, was für die Widerständischen, wie die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, zum Verhängnis wurde. Bekanntermaßen war das Bischofswesen regional sehr unterschiedlich strukturiert, wobei sich für die Urkundenproduktion in Nordfrankreich eine günstigere Situation bot, wie bereits anhand der oben genannten Sammlung des *Codex Arras* 964 verdeutlicht wurde. Diese nordfranzösische Handschrift mit 519 Papstbriefen des 12. Jahr-

Bruch zwischen dem Papst und dem Staufer gekommen war. Es folgen weitere Beispiele, vgl. *Ibid.*

- 47 Zum Gegenpapst Viktor (IV.): Werner Maleczek, *Viktor IV.*, Lexikon des Mittelalters 8, München 1997, Sp. 1666f. mit weiteren Literaturangaben.
- 48 Hier und im folgenden: Hirschmann, *Die päpstliche Kanzlei* (Anm. 9), S. 202.
- 49 Zu den gegen Papst Alexander III. von Barbarossa einberufenen Konzilien Viktors (IV.): Somerville, *Pope Alexander III* (Anm. 3), S. 5.

hunderts enthält allein 423 Briefe, unter ihnen allein 405 *litterae* Alexanders III. an Erzbischof Heinrich von Reims, dem Sohn des französischen Königs Ludwigs VI. und Bruder Königs Ludwigs VII. Die beeindruckende Statistik spiegelt zweifelsohne die herausragende Stellung Heinrichs innerhalb des französischen Episkopats und seine Bedeutung für das Papsttum wieder, ist andererseits aber auch Indiz für seine spezielle Nähe und persönliche Freundschaft zu Alexander III., den er bereits als Rolando Bandinelli bei Aufenthalten an der römischen Kurie kennengelernt hatte.

Zusammenfassend kann im Folgenden dargestellt werden: Voraussetzungen zur Entstehung von Dekretalensammlungen sind die Urkundenproduktion, das Legatenwesen, die delegierte Gerichtsbarkeit und die Rechtsschulen. Alle vier Faktoren waren im deutschen Reich unterrepräsentiert. Denn die Transitwege und damit die Kommunikation waren durch die weltliche Macht unterbrochen, was eine Abschottung des politischen Raumes zur Folge hatte.

Die Situation änderte sich grundlegend 1177 mit dem Frieden von Venedig und dem Ende des Schismas, was sich am sprunghaften Anstieg der Produktion der Urkunden Alexanders III. ablesen lässt sowie an den wenigen Abschriften von Dekretalensammlungen im Reich, das sind namentlich die *Collectio Francofurtana* [F], die *Collectio Casselana* und die Sammlung *Appendix Concilii Lateranensis*⁵⁰. Die professionelle Re-

50 Allgemein: Landau, Anfänge (wie Anm. 26), S. 283ff. Zur Cassellana zuletzt: Peter Landau, Die Phi.-Glossen der *Collectio Casselana*, in: Medieval Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington, hg. v. Wolfgang P. Müller/ Mary E. Sommar, Washington D.C. 2006, S. 159–169, bes. S. 168. Die in Kassel aufbewahrte Dekretalensammlung ist vollständig ediert: *Corpus Iuris Canonici*, hg. v. Johann F. Boehmer, Halle/ Magdeburg 1747. Gemäß Landau, S. 169, zeigt die Glossierung der Cassellana in der Bambergener Handschrift, «dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Dekretalenrecht nicht nur in der anglo-normannischen Kanonistik, sondern auch in Deutschland relativ frühzeitig einsetzte.» Altzelle besaß etwa seit 1220 eine systematisch gegliederte Dekretalensammlung, die es aus der englischen Bischofsstadt Lincoln erhalten hatte. Sie enthält die Sammlung *Appendix Concilii Lateranensis*, eine der ersten systematisch gegliederten Kompilationen aus der Zeit um 1185. Vgl. Peter Landau, Zisterzienserbibliotheken und kanonisches Recht: «Das heute in Leipzig aufbewahrte Manuskript (MS Leipzig 1242) ist auch insofern bemerkenswert, als es einen Apparat (Kommentar) zu den Dekretalen liefert, der ganz am Anfang der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Dekreta-

zeption des *ius novum* setzte erst mit der um 1191 entstandenen *Complatio prima* des Bernhard von Pavia ein, deren Abschriften in Deutschland bald nach 1200 vielfach bezeugt sind⁵¹ sowie bis 1234, dem Jahr der Promulgation des *Liber Extra*, der durch Papst Gregor IX. autorisierten Dekretalensammlung, das Feld beherrschte⁵².

Folglich ist zu überdenken, ob man die Systematisierung kirchlichen Rechts im eigenen Land und damit die Möglichkeit versäumt hat, die Entwicklung des Kirchenrechts im 12. Jahrhundert zu beeinflussen. Inwiefern das wiederum dazu führte, dass das Deutsche Reich selbst im 13. Jahrhundert zu keinem einheitlichen weltlichen Recht gelangte, vermag an dieser Stelle nicht abschließend zu beurteilen sein. Sicherlich kann das Gesamturteil von Franz J. Felten zu den Folgen von Venedig bestätigt werden, das lautet: «Die Aus- und Nachwirkungen des Schismas auf Kirche und regna, nicht zuletzt die ‹Bewältigung der Vergangenheit›, die schon in den Verhandlungen (sc. von Anagni und Venedig) hart umkämpft war, bedürfen weiterer Forschung.» Es wäre künftig zu überprüfen, ob Kanonisten späterer Zeiten in Deutschland im Besitz von Dekretalensammlungen waren.⁵³

lenrecht, der Dekretalistik.» Ich danke Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Landau herzlich für die Verfügungstellung des Manuskripts.

- 51 Landau, Anfänge (wie Anm. 26), S. 287: So sei es kein Zufall, «dass der erste deutsche Inhaber einer juristischen Professur der Halberstädter Johannes Zemecke war, der mit dem Namen Johannes Teutonicus um 1215 in Bologna wirkte und für das kanonische Recht fast dieselbe Bedeutung wie Accursius für das römische Recht hat.» Vgl. auch Peter Landau, Die Bedeutung des kanonisch Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien, in: Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien, hg. v. Heinrich Scholler (Arbeiten zur Rechtsvergleichung 177), Baden-Baden 1996, S. 23–47.
- 52 Hierzu zuletzt: Martin Bertram, Die Dekretalen Gregors IX.: Kompilation oder Kodifikation?, in: Magister Raimundus. Atti del convegno per il IV centenario della canonizzazione di San Raimondo de Peñafort (1601–2001), a cura di Carlo Longo (Dissertationes Historicae 28) Roma 2002, S. 61–86.
- 53 Für die rasche Verbreitung des Dekretalensrechts zwischen 1180 und 1240 durch die Zisterzienser, insbesondere in Alzelle und Österreich: Landau, Zisterzienserbibliotheken (Anm. 50).

5. Ergebnis: Kommunikation und Raum

Die Rechtsentwicklung des 12. Jahrhunderts, insbesondere das Dekretalenrecht, verlief sozusagen viceverso: nicht vom Zentrum zum Netzwerk, sondern vom Netzwerk zum Zentrum. Denn die Entstehung der ersten Sammlungen des *ius novum* waren von den Päpsten keinesfalls intendiert – auch nicht von Alexander III. – und diese folglich am Entstehungsprozess nicht beteiligt. Erst im 13. Jahrhundert wurden die Sammlungen zu päpstlich autorisierten Gesetzesbüchern, zum Gebrauch für Schulen und vor Gericht. Somit bedeutet Rechtsentwicklung im 12. Jahrhundert «zunehmende Wahrnehmung von Entscheidungsspielräumen», was man als Entstehung von kirchenadministrativen Räumen bezeichnen kann. Dabei handelt es sich keinesfalls um ein «aktives Besetzen von Politikfeldern», sondern um Antwort auf Herausforderung, die dann aber unvorgesehenerweise die Zentrale so stärkte, dass noch Ende des 12. Jahrhunderts bei der Interpretation des *Decretum Gratiani* auf die Dekretalen zurückgegriffen wurde und Huguccio in seiner um 1190 abgeschlossenen Summe schlicht feststellen konnte, der Papst sei *iudex ordinarius omnium*, sein Gericht das *commune et generale forum omnium clericorum et ecclesiarum*.⁵⁴

Verblüffend ist das Ergebnis für den Kommunikationsprozess: Es war einer weltlichen politischen Macht – zweifelsohne ohne ihr Wissen und in dieser Konsequenz nicht geplant und gewollt – gelungen, die Entwicklung des Kirchenrechts von ihrem Territorium relativ erfolgreich fernzuhalten.

⁵⁴ Felten, Kaisertum (Anm. 3), S. 110f.